

# Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 33.

**Inhalt:** Ministerialverordnung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes. S. 104. — Ministerialverordnung über den Handel mit Ölen. S. 104. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Heu auf der Grate 1918. S. 104. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt S. 106. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 106.

(Nr. 100.) Ministerialverordnung vom 26. Mai 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Reichsanzeiger Nr. 78) wird bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne vom § 5 Nr. 1 der Bekanntmachung sind die Verwaltungsbezirke mit Ausnahme der nachstehend unter Nr. 2 genannten Städte. Vertreter des Kommunalverbandes ist der Bezirksdirektor.
2. Als Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern gelten die Städte Weimar, Jmenau, Apolda, Jena und Eisenach. Vertreter ist der Gemeindevorstand.
3. Die Ministerialbekanntmachung vom 13. August 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Regierungsblatt S. 191) ist aufgehoben.

Weimar, den 26. Mai 1918.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Anteufg.

1918.

Verlagsgesellschaft in Weimar am 11. Juni 1918.

35